

Ausschreibung:

Saunacup 2015
Leipzig 24-25.10.2015

Offene Sächsische Meisterschaft und Rangliste Contender, Regatta Variantas

Ausrichter:

Cospudener Yacht Club e.V. Markkleeberg/Sachsen Hafenstr 21.
04416 Markkleeberg

Kontakt

Jörg Gläscher 0172 3486730

mail@glaescher.de

Veranstalter:	CyCeV	
Durchführung:	Joerg Glaescher	
Wettfahrtleiter:	Joerg Heidmann	
Revier:	Cospudener See/ Markkleeberg	
Wettfahrttage:	2	
Wettfahrtanzahl:	6	
1. Ankündigungssignal	Samstag 24.10.2015.	11.00 Uhr
Samstag alle weitere Wettfahrten nach Ankündigung		
letzte Startmöglichkeit	Sonntag 25.10.14	13.00 Uhr

Startgeld: 25 € Contender, 35 €Variantas im Regatta Büro

AUSSCHREIBUNG SAUNACUP

Die Wettfahrten werden nach den WR der ISAF, neueste Ausgabe, den Ordnungsvorschriften des DSV, den Klassenvorschriften der jeweiligen Klasse, den Segelanweisungen und dem Programm gesegelt. Grundlegender Zweck der Wettfahrten ist die Vermeidung der Berührung zwischen Booten. Teilnehmer willigen mit ihrer Teilnahme in einen Haftungsausschluss ein. Gemäß WO 4.2 und 4.3 ist der Messbrief bzw. hiervon bestätigte Kopien und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für das gemeldete Boot bereit zu halten. Der Veranstalter haftet nur in dem im Meldeformular dargelegten und anerkannten Umfang. Revier und Bahn: Cospudener See, Dreieckskurs / Up and Down.

Jede Meldung bedarf der Unterzeichnung des Haftungsausschlusses der gesamten Bootsbesatzung.

Bei nicht unterschriebenem Haftungsausschluss wird das Boot nicht gewertet. Wertung erfolgt nach dem Low-Point-System gemäß WR. Bei 1 – 3 gesegelten und gültigen Wettfahrten wird kein Ergebnis gestrichen. Ab vier gesegelten Wettfahrten wird das schlechteste Ergebnis gestrichen.

Punktpreise für je fünf gemeldete Boote (vollendet) einer Klasse wird je ein Preis für Steuer- und Vorschotleute gegeben (max. 10 Preise je Klasse).

Preise, die bei der Siegerehrung nicht abgeholt werden, werden nicht nachgesandt.

Preisverteilung mit Kaffeetafel ca. 1 1/2 Stunden nach Beendigung der letzten Wettfahrt.



AUSSCHREIBUNG

I

MELDEBESTIMMUNGEN

1. In Ergänzung zu den WR - Regel 46 und 75 - muss der für die Führung des gemeldeten Bootes Verantwortliche einen gültigen DSV-Führerschein, bzw. bei ausländischen Teilnehmern, einen gültigen Befähigungsnachweis des Landesverbandes besitzen.
2. Die Abgabe einer Meldung (auch formlos oder telefonisch) verpflichtet in jedem Fall zur Zahlung des Meldegeldes. Die Annahme der Meldung wird nicht bestätigt. Lediglich bei einer Absage wird der/die Meldende rechtzeitig benachrichtigt, und auch nur dann wird das Meldegeld erstattet. Achtung! Es wird eindringlich auf die Einhaltung von WR 77 verwiesen.
3. Das Meldegeld ist bis zum Meldeschluss zu zahlen, bei später eingehenden Meldegeldern kann ein Aufschlag von 5 € erhoben werden. Der Zahlungseingang wird zwei Stunden vor dem ersten Start überprüft. Sollte ein Teilnehmer bis dahin nicht bezahlt haben, bzw. die Zahlung nicht nachweisen können, wird das Boot nicht gewertet. Ausländische Teilnehmer können das Meldegeld ohne Aufschlag bei Ankunft im Regattabüro, spätestens bis zwei Stunden vor dem Start, bezahlen.
4. Für jedes Boot muss eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für Regatten vorhanden sein. Der Nachweis ist auf Verlangen im Regattabüro vorzulegen.
5. Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung - Unterwerfungsklausel
Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft.
Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer, sofern der Veranstalter den Grund für die Änderung oder Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten, entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt- / bzw. vertrags-wesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadensersatzhaftung auch die Angestellten-, Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-,Sicherungs- oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF inkl. der Zusätze des DSV, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschrift sowie die Vorschriften der

